

NUTZUNGSSCHABLONE TRIFFT FÜR ALLE BAUFELDER ZU!

WR	I
GR 200 m ²	GF 200 m ²
0	SD
	DN min. 40° - 45°



Strassenkategorie stV
 Entwurfsgeschwindigkeit 50 km/h
 Schemelänge des Sichtdreiecks 70m
 nach RAS-K-1 P. 3.4.5.

PLANZEICHENLEGENDE

NUTZUNGSSCHABLONE

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GR	GF
GRUNDFLÄCHE	GESCHOSSFLÄCHE
BAUWEISE	DACHFORM
	DACHNEIGUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WR	REINES WOHNGEBIET
MAB DER BAULICHEN NUTZUNG	
GR	ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHE (HÖCHSTMAß)
GF	ZULÄSSIGE GESCHOßFLÄCHE (HÖCHSTMAß)
I	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HÖCHSTMAß)

BAUWEISE, BAULINIE, BAUGRENZE

- 0 OFFENE BAUWEISE
- ▲ NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- BAULINIE
- - - BAUGRENZE

FLÄCHENNUTZUNG

- ◻ UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ◻ SPIELANLAGEN

VERKEHRSLÄCHEN

- STRASSENBEREICHUNGSLINIE
- ◻ VERKEHRSLÄCHE BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG / VERKEHRSBERECHTIGTER BEREICH
- P ÖFFENTLICHE PARKSTELLPLÄTZE
- ▲ FUßWEG
- ▲ EINFAHRT
- EINFABRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

HAUPTVERSORGUNG- UND ABWASSERLEITUNGEN

- HAUPTLEITUNGEN UNTERIRDISCH
- ELEKTRIZITÄT
- SCHWIMMBASSIN
- OBERFLÄCHENWASSER
- TECHNISCHE
- TELEKOM
- ABFLÜßLEITUNGEN
- ÜBERTÜNDUNGEN

GRÜNFLÄCHEN

- ◻ ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- ◻ ZU BEGRÜNDENDEN NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHE
- PFLANZGEBOT FÜR EINZELBÄUME
- ZU ERHALTENDE VORH. BÄUME
- PFLANZGEBOT FÜR STRAUCHGRUPPEN

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- SD SATTELDACH
- FESTGESETZTE HAUPTFRICHTUNG
- HINWEISE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- ▲ SICHTDREIECK
- GRABEN
- R6, R8 KURVENRADIEN

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindeverwaltung vom 06.04.1995. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in amtlichen Verordnungsblättern am 20.04.1995 erfolgt.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die für die Bauordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gem. § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVO beteiligt worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 26.08.1995 durchgeführt worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit den Schreiben vom 08.09.1995 gemäß einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am 19.08.1996 dem Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Entwürfe des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie der Begründung haben in der Zeit vom 20.09.1996 bis zum 11.10.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang getätigt bekanntgemacht worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Übereinstimmung mit dem katastralen Bestand von 46,97 ist gegeben, gilt aber nur für Übersichtszwecke. Zur Rechtsanwendung ist das amtliche Liegenschaftskataster verbindlich.
- Zittau, den 22.11.97
Voigt
Bürgermeister
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der technischen Festsetzung (Teil B) gemäß der Begründung in der Zeit vom 17.04.97 bis zum 30.04.97 erneut öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang getätigt bekanntgemacht worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange am 28.09.97 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.97 veröffentlicht.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplansatzes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.97 veröffentlicht.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungswidrigen Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.97 aufgehoben. Die Hinweise sind beschriftet.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit mit Wirkung vom 28.09.97 aufgehoben.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Erstellung der Genehmigung des Bebauungsplansatzes wurde am 28.09.97 durch die Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung in der Zeit vom 20.09.1996 bis zum 11.10.1996 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang getätigt bekanntgemacht worden.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Bebauungsplansatzes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 29.09.97 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Genehmigung des Bebauungsplansatzes wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 28.09.97 veröffentlicht.
- Hartau, den 30.05.97
Voigt
Bürgermeister

13. Die Bebauungsplansatzung wurde am 29.09.1997 mit Beschluss-Nr. 18/97 von der Gemeindevertretung Hartau beschlossen und gemäß Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 30.07.1997 (Az. 51-2/51-20-86 Hartau/1) mit Hinweis genehmigt. Sie besteht aus der Planzeichnung mit integriertem Grünordnungsplan (Teil A), Planzeichnung vom März 1997 und dem Textlichen Festsetzungen (Teil B) mit Genehmigungsvermerk des Regierungspräsidiums Dresden vom 22.10.1997 sowie der beigefügten Begründung. Die Satzung wird hiermit ausgesetzt.

Zittau, den 14.02.2005

14. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 11.03.2005 im Zittauer Stadtmagazin ersichtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 1-3 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist rückwirkend zum 22.08.1997 in Kraft getreten.

Zittau, den 30.03.2005

Gemäß § 246 a Abs.1 Nr.4 BauGB genehmigt mit Bescheid des Regierungspräsidiums Dresden vom 30.07.1997
 Az: 51.2 - 2511.20 - 86 Hartau 1
 i. Majcenk
 Dresden, 22.11.97

GEMEINDE HARTAU

VOZZEITIGER BEBAUUNGSPLAN
 MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN
 WOHNGEBIET "TÖPFERBLICK"

TEIL A
 ZEICHNERISCHE FESTSETZUNG

SCHRIFTLICHE FESTSETZUNG SIEHE TEXTTEIL

AUSLEGUNGSEXEMPLAR
 ausgelegt vom 14.07.97 bis 30.04.97

digitale Kopie

STAND MÄRZ 1997
 STAND SEPTEMBER 1996
 DEZEMBER 1995

M 1:500

CMG Bauplanung & Immobilien GmbH
 Seitenstraße 5 02730 Ebersbach
 Tel.: (03586) 76060
 BAUVORLAGEBERECHTIGTER: G. GÖLDFRIEDRICH